

**Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**  
**über die Förderung der ärztlichen Ausbildung im Praktischen Jahr durch die Vergabe von**  
**Stipendien in Nordrhein**

**zur Sicherstellungsrichtlinie**  
**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**  
**zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

in der Fassung der Beschlussfassung des Vorstands am 10.12.2024 in Kraft getreten  
am 01.01.2025 amtlich bekannt gemacht am 18.12.2024 unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de)

**Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**  
**über die Förderung der ärztlichen Ausbildung im Praktischen Jahr durch die Vergabe von**  
**Stipendien in Nordrhein**  
**zur Sicherstellungsrichtlinie**  
**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**  
**zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1 Förderzweck**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.11.2017 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Vergabe von Stipendien nach § 2 Punkt 2.9. der Sicherstellungsrichtlinie.

Um Anreize für eine Tätigkeit in der ambulanten Versorgung, bestenfalls mit dem langfristigen Ziel einer Niederlassung als Hausarzt oder Facharzt, zu setzen, fördert die KV Nordrhein eine frühzeitige Auseinandersetzung angehender Ärztinnen und Ärzte mit der ambulanten Tätigkeit im Wahl- und/oder Pflichtfach in Form von Stipendien im Praktischen Jahr.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

1. Jeder Studierende der Humanmedizin muss nach dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Praktische Jahr absolvieren. Nach § 3 Abs.1 der Approbationsordnung für Ärzte(ÄApprO) gliedert sich die Ausbildung in drei Tertiale á 4 Monate jeweils in die Pflichttertile Innere Medizin und Chirurgie und in ein Wahltertil in der Allgemeinmedizin oder klinisch-praktischem Fachgebiet nach der ÄApprO. Die KV Nordrhein fördert die ambulante ärztliche Ausbildung im Praktischen Jahr in Form von Stipendien, um den Mehraufwand für den Unterhalt und die Lebensführung am Ausbildungsstandort einer nordrhein-westfälischen Universität eines Studierenden auszugleichen.
2. Förderfähig ist die Ableistung des gesamten Wahltertials in der Allgemeinmedizin á 4 Monate gemäß § 3 Abs. 1 ÄApprO in einer anerkannten Lehrpraxis in Nordrhein. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich der Förderzeitraum entsprechend des Tätigkeitsumfangs. Für die Förderung wird ein Kontingent von 180 Stipendien pro Jahr festgelegt. Das Kontingent ist auf 60 Stipendien im ersten bzw. jeweils im zweiten und dritten Tertial eines jeden Kalenderjahres begrenzt. Etwaige Unterschreitungen können auf die Folgetertiale eines Kalenderjahres angerechnet werden.

3. Soweit das Wahltertial gemäß § 3 Abs. 2 a S. 3 ÄApprO zwei Monate in einer Einrichtung der grundversorgenden Fachärzte im Sinne von § 75 a Abs. 9 SGB V (allgemeine fachärztliche Versorgung gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie) als eine anerkannte Lehrpraxis in Nordrhein abgeleistet wird, ist dieser Ausbildungsabschnitt förderfähig. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich der Förderzeitraum entsprechend des Tätigkeitsumfangs. Für die Förderung wird ein Kontingent von 30 Stipendien pro Jahr festgelegt. Das Kontingent ist auf 10 Stipendien im ersten bzw. jeweils im zweiten und dritten Tertial eines jeden Kalenderjahres begrenzt. Etwaige Unterschreitungen können auf die Folgetertiale eines Kalenderjahres angerechnet werden.
  
4. Soweit zusätzlich zum Wahltertial die Hälfte des Pflichttertials (d.h. 2 Monate) Chirurgie oder Innere Medizin in einer anerkannten Lehrpraxis in Nordrhein ambulant absolviert wird, ist dieser Ausbildungsabschnitt förderfähig. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich der Förderzeitraum entsprechend des Tätigkeitsumfangs. Für die Förderung wird ein Kontingent von jeweils 30 Stipendien pro Jahr festgelegt.  
Das Kontingent ist jeweils auf 10 Stipendien im ersten bzw. jeweils im zweiten und dritten Tertial eines jeden Kalenderjahres begrenzt. Etwaige Unterschreitungen können auf die Folgetertiale eines Kalenderjahres angerechnet werden.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

1. Antragsberechtigt ist jeder Studierende an einer nordrhein-westfälischen medizinischen Fakultät, der den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert hat.

2. Die förderfähigen Ausbildungsabschnitte im Praktischen Jahr müssen in einer anerkannten akademischen Lehrpraxis im Geltungsbereich der KV Nordrhein abgeleistet werden.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

1. Der Antrag auf Förderung des Stipendiums ist von dem Studierenden vor Aufnahme des Stipendiums schriftlich bei der KV Nordrhein unter Verwendung des von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen und auf der Homepage verfügbaren Antragsformulars zu stellen. Eine rückwirkende Antragsstellung nach Beginn des Stipendiums ist ausgeschlossen.
2. Dem Antrag ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beizufügen.

#### **§ 5 Förderhöhe**

1. Der Förderbetrag beträgt je vergebenem Stipendium 800 € monatlich. Bei Teilzeittätigkeit verringert sich die monatliche Fördersumme entsprechend des Tätigkeitsumfangs.
2. Die Auszahlung erfolgt nachdem der Stipendiat eine Bescheinigung über die Aufnahme der Tätigkeit des Studierenden in der akademischen Lehrpraxis im Geltungsbereich der KV Nordrhein per von der KV Nordrhein übersandtem Formular von der akademischen Lehrpraxis eingereicht hat. Die Zahlung erfolgt an den Stipendiaten bis zum 15. des jeweiligen Monats im laufenden Tertial. Eventuelle Versteuerungen sind durch den Stipendiaten vorzunehmen.

## § 6 Begleitende Kommunikation

Jeder Stipendiat soll ein Beratungsangebot der KV Nordrhein wahrnehmen.

## § 7 Verfahrensregelung

1. Der Stipendiat muss jegliche Änderungen unverzüglich der KV Nordrhein mitteilen (wie z.B. vorzeitige Beendigung, Unterbrechung des Stipendiums oder Änderungen des zeitlichen Ablaufs des Stipendiums).
2. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in § 2 Nr. 2 bis Nr. 4 festgelegten Kontingente sowie des begrenzten Finanzvolumens des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet – unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Stipendien auf die nordrheinischen Universitäten - nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
3. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind.
4. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer An-

träge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

5. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
6. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen. Bereits ausgezahlte Gelder sind der KV Nordrhein durch den Stipendiaten in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.
7. Die Bescheinigung über das Ende der Tätigkeit des Studierenden in der akademischen Lehrpraxis im Geltungsbereich der KV Nordrhein schließt das Verfahren ab.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 10.12.2024

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender